



Amt für Gemeinden

Merkblatt 2: Partieller Steuerfussausgleich für politische Gemeinden und Schulgemeinden

Gemeinden, die einen Partiellen Steuerfussausgleichsbeitrag beantragen, sind angehalten, die nachfolgenden Ausführungen in Ergänzung zu den Ausführungen in Merkblatt 1 in ihre Haushaltführung einfließen zu lassen. Sie verhindern dadurch allfällige Kürzungen des Finanzausgleichsbeitrags.

Inhaltsverzeichnis

1	Neuerungen im Partiellen Steuerfussausgleich	2
1.1	Schrittweise Reduktion	2
2	Entschädigungen an Gemeinwesen und Gemeindebeiträge	2
2.1	Überprüfung auf Notwendigkeit	2
2.2	Gewässerunterhalt	2
3	Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen	2
3.1	Intern verrechneter Aufwand – Entwässerung	2
3.2	Verursacherfinanzierung	2
3.3	Provisionen für den Steuerbezug von Kirchgemeinden	3
3.4	Feuerwehrabgaben	3
3.5	Betagten- und Pflegeheime	3
3.6	Beiträge der Grundeigentümer an Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse	3
3.7	Grundsteuer	3
3.8	Zinsaufwand und -erträge	4
3.9	Gewinne aus dem Betrieb der Elektrizitätsversorgung	4
3.10	Beiträge der SAK	5
3.11	Weitere Einnahmequellen	5
4	Bilanzierung Liegenschaften Finanzvermögen	5
4.1	Liegenschaften Finanzvermögen unter HRM1	5
4.2	Liegenschaften Finanzvermögen unter RMSG	6



1 Neuerungen im Partiellen Steuerfussausgleich

1.1 Schrittweise Reduktion

In der Novembersession 2016 verabschiedete der Kantonsrat den III. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz. Damit wird der Partielle Steuerfussausgleich mit schrittweiser Reduktion des Ausgleichssatzes aufgehoben:

Ausgleichssatz im Jahr 2018	30 Prozent
Ausgleichssatz im Jahr 2019	15 Prozent
Ausgleichssatz im Jahr 2020	0 Prozent

2 Entschädigungen an Gemeinwesen und Gemeindebeiträge

2.1 Überprüfung auf Notwendigkeit

Gemeindebeiträge, deren Höhe gesetzlich nicht abschliessend geregelt sind, sind jährlich auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

2.2 Gewässerunterhalt

Gemäss Wasserbaugesetz (sGS 734.1), das seit 1. Januar 2010 in Vollzug ist, muss eine Gemeinde nach Art. 40 Abs. 2 einen Betrag von wenigstens 25 Prozent (nach Abzug allfälliger Kantons- und Bundesbeiträge) für Bau und Unterhalt an Gemeindegewässern übernehmen. Gemeinden, die Mittel aus dem PSA und Übergangsausgleich beziehen, müssen ihre Einnahmequellen vollumfänglich ausschöpfen. Unter diese Voraussetzung fällt auch die Erhebung von Beiträgen von Grundeigentümern an Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer. Demzufolge muss durch die betroffenen Gemeinden auch nach dem neuen Wasserbaugesetz ein Perimeter errichtet werden.

3 Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen

3.1 Intern verrechneter Aufwand – Entwässerung

Die Aufwendungen für die Entwässerung der Staats- und der Gemeindestrassen sind im Partiellen Steuerfussausgleich anrechenbar, soweit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltführung beachtet werden, die Grundlagen im Abwasserreglement der Gemeinde festgelegt sind und ein Gebührentarif vorhanden ist. Diese gesetzlichen Grundlagen haben das Verursacherprinzip nach Art. 16 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) zu beachten. Die Rechnungsstellung ist als interne Verrechnung zwischen den Dienststellen «Gemeindestrassen» und «Abwasserbeseitigung» zu buchen. Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich auszuweisen (Ausschöpfung gemeindeeigener Einnahmequellen).

3.2 Verursacherfinanzierung

Die Leistungen der Gemeinde sind kostendeckend vom Verursacher zu finanzieren. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn diese Finanzierung dem Verursacher wirtschaftlich nicht zumutbar ist.



3.3 Provisionen für den Steuerbezug von Kirchgemeinden

Für den Steuerbezug von Kirchgemeinden ist eine Entschädigung von wenigstens 2,5 Prozent zu erheben. Beim Steuerbezug für die christkatholische Kirchgemeinde ist eine Bezugsprovision von Fr. 30.– je Steuerpflichtigen zu belasten.

3.4 Feuerwehrabgaben

Kann der spezialfinanzierte Bereich «Feuerwehr» nicht kostendeckend geführt werden, ist ein Ansatz von 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens jedoch Fr. 700.–, zu erheben. Die Minimalerhebung bleibt wie im Vorjahr gleich bei Fr. 30.–. Der Gemeinde obliegt es weiterhin, gemäss direkter Kompetenzzuordnung aus dem Gesetz über den Feuerschutz, im Rahmen der Höchst- und Mindestsätze den Tarif festzulegen (Art. 66 Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz, sGS 871.11). Die Gemeinde ist frei, Feuerwehrabgaben von mehr als 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen zu erheben, höchstens jedoch Fr. 700.–.

3.5 Betagten- und Pflegeheime

Der Betrieb von Betagten- und Pflegeheimen ist kostendeckend zu führen. Angemessene Rücklagen für grössere Unterhaltsarbeiten sind im Aufwand zu berücksichtigen (Art. 27 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 50 Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz, sGS 813.11; abgekürzt VV zum FAG). Die tatsächliche Rücklage ist im Einzelfall festzulegen und hat die Leistungsfähigkeit des Heims sowie die Gebäudeart und -struktur zu berücksichtigen.

Rücklagen können nur aus einem Betriebserfolg gebildet werden. Für die Berechnung des Betriebserfolgs ist der Kapitaldienst vollumfänglich mit zu berücksichtigen.

Wird ein Heim als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen geführt, so ist vor der Bildung von Rücklagen für grössere Unterhaltsarbeiten der vom allgemeinen Haushalt übernommene Kapitaldienst abzuliefern.

3.6 Beiträge der Grundeigentümer an Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse

Die Grundeigentümer haben an die Kosten für den Bau der Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse Beiträge zu leisten (Art. 72 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1).

3.7 Grundsteuer

Die Grundsteuer (Art. 240 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes, sGS 811.1) ist zum Ansatz von 0,8 Promille nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 50 VV zum FAG zu erheben.



3.8 Zinsaufwand und -erträge

Schulden des Gemeindehaushalts bei Gemeindeunternehmen oder einer Spezialfinanzierung sind höchstens mit dem durchschnittlichen Zinssatz des verzinslichen Fremdkapitals des Gemeindehaushalts zu verzinsen. Guthaben des Gemeindehaushalts bei Gemeindeunternehmen oder Spezialfinanzierungen sind mindestens mit dem durchschnittlichen Zinssatz des verzinslichen Fremdkapitals des Gemeindehaushalts zu verzinsen.

Zur Berechnung des zu verzinsenden Kapitals einer Spezialfinanzierung ist die Nettoschuld oder das Nettovermögen der Spezialfinanzierung gegenüber dem allgemeinen Haushalt zu ermitteln. Die Berechnung sollte auf dem durchschnittlichen Kapitalbedarf erfolgen ((Anfangsbestand + Endbestand) / 2).

Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung
+ Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen
./. Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen
./. Rücklagen für Spezialfinanzierungen
= Nettoschuld (falls positiv), bzw. Nettovermögen (falls negativ) der Spezialfinanzierung

3.9 Gewinne aus dem Betrieb der Elektrizitätsversorgung

Die Ablieferung an den Gemeindehaushalt umfasst

- eine allfällige Überdeckung der Kosten durch Erlöse (Differenz von Erlösen und Kosten); vorbehalten bleibt eine Verfügung der Elektrizitätskommission (EiCom) aufgrund von Art. 19 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71; abgekürzt StromVV), sowie
- eine allfällige Differenz von kalkulatorischen Kosten und Finanzaufwand (Abschreibungen, Zinsen, Einlagen in die Erneuerungsreserve abzüglich allfälliger Entnahmen).

Die Kapitalkosten sind nach Art. 13 StromVV zu berechnen. Die notwendige Einlage in die Erneuerungsreserve wird berechnet aus den kalkulatorischen Kosten abzüglich der Abschreibungen und Zinsen gemäss Jahresrechnung (Finanzbuchhaltung). Sie kann nur so vorgenommen werden, dass die Einlage zu einem Buchwert von einer Jahresquote der kalkulatorischen Kosten führt. Sollten Abschreibungen und Zinsen die kalkulatorischen Kosten übersteigen, so ist eine Entnahme aus der Erneuerungsreserve vorzunehmen.

Die Nachkalkulation aufgrund der Rechnung (Finanzbuchhaltung) 2018 und der Anlagebuchhaltung oder Netzbewertung per 31. Dezember 2018 ist möglichst schnell, spätestens bis 31. Januar 2019, dem Amt für Gemeinden einzureichen. Die Direktabschreibungen sind mittels Bezeichnungen auf dem Detailkontoblatt mitzuteilen, soweit diese Geschäftsfälle aus dem Kontototal nicht ersichtlich sind.



3.10 Beiträge der SAK

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (abgekürzt SAK) entrichtet den Gemeinden, gestützt auf Art. 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), jährlich eine Nutzungsabgabe für den gesteigerten Gemeingebrauch. Die Nutzungsabgabe ist in der Funktion (HRM1: 62 / RMSG: 615) Gemeindestrassen zu buchen.

Abklärungen bei der eidgenössischen Steuerverwaltung haben ergeben, dass es sich bei der Abgabe der SAK um eine hoheitliche Abgabe handelt, die nicht Mehrwertsteuerpflichtig ist. Sie führt jedoch zu Vorsteuerkürzungen.

3.11 Weitere Einnahmequellen

Weitere zur Verfügung stehende Einnahmequellen sind zu erschliessen, wie die Erhebung von Benützungsgebühren, Beiträgen und Ersatzabgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften (Art. 42 VV zum FAG) sowie kostendeckende Beiträge für die Führung von Gemeindeunternehmen und für weitere Dienstleistungen.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Aufwands in den Bereichen Abfall- und Abwasserbeseitigung ist es erforderlich, dass interne Leistungen angemessen verrechnet und verbucht werden (Art. 11 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, sGS 151.53).

4 Bilanzierung Liegenschaften Finanzvermögen

4.1 Liegenschaften Finanzvermögen unter HRM1

Einer der wesentlichsten Punkte im Bewertungsvorgehen ist die Frage der Einzel- oder Gesamtbewertung. Das Gesetz (HRM1) lässt die Frage offen, welche Methodenvariante zu wählen ist:

- Einzelbewertung bedeutet, dass die Vermögenswerte einzeln zu bewerten und die Regeln für Wertberichtigungen einzeln anzuwenden sind. Allfällige Wertsteigerungen bei anderen Liegenschaften der Gemeinde können nicht geltend gemacht werden, d.h. nicht zu einem Verzicht auf notwendigen Abschreibungsbedarf durch Verrechnung führen.
- Bei der Methode der Gesamtbewertung wird der Grundsatz der Vorsicht in weniger strenger Art ausgelegt; es wird lediglich verlangt, dass der ausgewiesene Posten als Ganzes korrekt bewertet ist (z.B. wie bei Wertschriften). Minderwerte und Wertsteigerungen innerhalb des Bilanzpostens sind zur kompensatorischen Verrechnung zugelassen.

Abschreibungen auf dem Finanzvermögen sind im partiellen Steuerfussausgleich und dem Übergangsausgleich nur anrechenbar, soweit dauernde Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind und die Methode der Gesamtbewertung angewendet wird (Art. 38 VV zum FAG).

Das Liegenschaftenverzeichnis ist so zu führen, dass es jederzeit Auskunft über die tatsächlichen Werte jeder Liegenschaft im Finanzvermögen gibt.



4.2 Liegenschaften Finanzvermögen unter RMSG

Das Finanzvermögen wird bei der Umstellung neu bewertet. Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sind nach jeder amtlichen Schätzung zum amtlichen Verkehrswert am Bilanzstichtag oder bei dauerhafter Wertverminderung sofort neu zu bewerten. Neubewertungen sind in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung vorzunehmen.

Abschreibungen auf dem Finanzvermögen sind im Partiellen Steuerfussausgleich und dem Übergangsausgleich nur anrechenbar, soweit dauernde Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind (Art. 38 VV zum FAG).

Das Liegenschaftenverzeichnis ist so zu führen, dass es jederzeit Auskunft über die tatsächlichen Werte jeder Liegenschaft im Finanzvermögen gibt.

Detailliertere Informationen zur Bewertung des Finanzvermögens finden sich unter Kapitel 11 des [RMSG Handbuchs](#).